Zeitschrift: Ziegelei-Museum
Herausgeber: Ziegelei-Museum
Band: 23 (2006)

Artikel: Ziegler der Stadt Rapperswil (SG). Teil 1, 16. Jahrhundert
Autor: Sutter, Pascale
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-843949

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ziegler der Stadt Rapperswil (SG) Teil 1: 16. Jahrhundert

Pascale Sutter

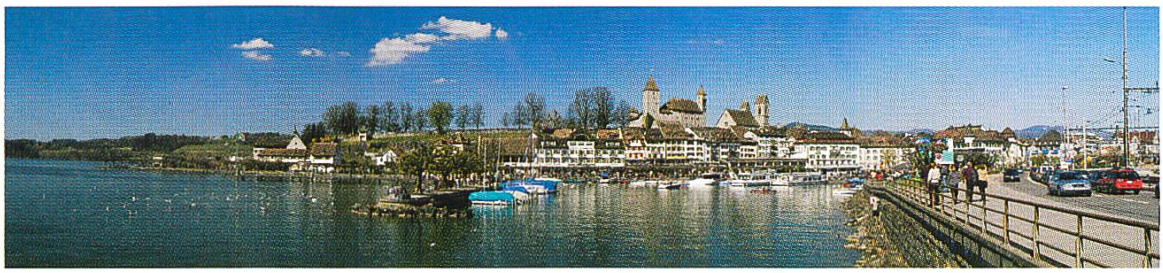

Abb. 1
Stadt Rapperswil vom Seedamm aus gesehen.

Gesellschaft der Schmiede

Die Rapperswiler Ziegelhütte (heute «Giessi») befand sich ausserhalb der nördlichen Umfassungsmauern der Kleinstadt Rapperswil an der Seebucht von Kempraten.[1] Die ersten Ziegler tauchen erst im 16. Jahrhundert in den schriftlichen Quellen auf, obwohl wahrscheinlich schon im Mittelalter vor den Toren der Stadt eine Ziegelei betrieben wurde. Nachweislich seit 1544 gehörten die Ziegler zusammen mit anderen Berufsgattungen zur Gesellschaft der Schmiede.[2] Die Mitglieder dieser Handwerkervereinigung verehrten seit 1398 den heiligen Erhard, für den sie in der Stadtpfarrkirche eine Kerze unterhielten, weshalb die Schmiedegesellschaft auch Erhardi-Bruderschaft genannt wurde.[3]

In den beiden überlieferten Gesellschaftsbriefen aus den Jahren 1544 und 1555 wurden die Rechte und Pflichten der Mitglieder festgehalten. Wie andernorts auch üblich, wurden unter anderem die Aufnahme in die Gesellschaft, die jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeiträge, die Vererbung des Gesellschaftsrechts, die Höhe des Lehrgelds von Lehrlingen, die Verehrung des heiligen Erhard, die Bussen für Nichterscheinen an Versammlungen, der Gesellschaftszwang, die Strafgewalt der Gesellschaft bei Konflikten zwischen Mitgliedern und die regelmässige Kontrolle der Finanzen geregelt.[4]

Handwerker, die im Mittelalter und der frühen Neuzeit einer Handwerksgesellschaft oder Zunft angehörten, waren privilegiert, da sie dank der Vereinigung gegen Konkurrenz von aussen geschützt waren. In der Regel förderte auch der Rat solche Gesellschaften, die sich um wirtschaftliche, religiöse und soziale Angelegenheiten kümmerten. Im Gegensatz zum Beispiel von Zürich hatten die Rapperswiler Gesellschaften bis ins 18. Jahrhundert hinein keine politische Bedeutung.

Abb. 2
Flugaufnahme von Rapperswil: Das Zieglerareal «Giessi» befand sich am See ganz am unteren Bildrand.

Bastian Ziegler

Eine Voraussetzung für die Aufnahme in eine Handwerkervereinigung war das Bürgerrecht. Bastian Ziegler, der im Frühling 1514 von der Stadt Rapperswil die Ziegelhütte für 200 Pfund Rapperswiler Währung erwarb, wird in der Kaufurkunde ausdrücklich als Bürger bezeichnet. Der neue Eigentümer der Ziegelei wurde verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Jahre ein neues Haus und eine neue Scheune zu errichten sowie die bestehenden Gebäulichkeiten und den Brennofen zu unterhalten. Ihm wurde auch verboten, die gekaufte Liegenschaft oder Teile davon ohne Einwilligung des Rates weiterzuverkaufen oder gegen andere Immobilien zu tauschen.

Den Kaufpreis konnte Bastian Ziegler nicht bar bezahlen, weshalb er sich am 16. Mai 1514 gegenüber der Stadt verpflichtete, jährlich an Martini (11. November) zehn Pfund Zins (5 %) für seine Schuld auszurichten. Als Sicherheit setzte er die Ziegelhütte mit dem dazugehörenden Hanfland und Garten sowie seine Rechte an den Lehmgruben in Stäfa, Nuolen und im Tuggener Riet ein.[5] Der Wunsch, die Schulden oder wenigstens einen Teil davon zurückzuzahlen, ging nicht in Erfüllung. Im Gegenteil; die wirtschaftliche Situation des Zieglers verschlechterte sich zusehends:
In der ersten überlieferten Seckelamts-Rechnung der Stadt Rapperswil aus dem Jahr 1525 steht an erster Stelle Bastian Ziegler, mit dem am 25. November 1525 wegen seiner ausstehenden Schulden abgerechnet wurde. Aus dem Eintrag geht hervor, dass der Ziegler mit 67 Pfund 5 Schillingen bei der Stadt in der Kreide stand. Diese riesige Schuld war entstanden, einerseits weil der Ziegler seine Schuldzinsen seit einigen Jahren nicht mehr entrichtet hatte, andererseits weil er Güter, darunter wohl auch Getreide, von der Stadt bezogen hatte, ohne die Lieferungen bezahlen zu können.[6] Bastian Ziegler schaffte es nicht, den Schuldbetrag abzustottern. Deshalb nahm er am 14. November 1527 von der Stadt erneut einen Kredit von 100 Pfund zu denselben Konditionen wie 1514 auf.[7]

Obwohl Bastian Ziegler die Ziegelei gekauft hatte, konnte er nicht selbstständig wirtschaften, denn er stand unter der Kontrolle des städtischen Rates. Der Rat war es, der die Preise für Baumaterialien festlegte, das knappe Brennholz zuteilte und die Anzahl der erlaubten Brände vorgab. Die Rapperswiler Ziegelei hatte in erster Linie den Auftrag, Ziegel und Kalk für die Stadt, deren Bürger und die Bewohner der drei Höfe oder Dorfgenossenschaften Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen, die unter der Herrschaft der Stadt Rapperswil standen, zu produzieren. Nur wenn der Bedarf dieser Abnehmer gedeckt war und dennoch etwas übrig blieb, durfte der Ziegler Ziegeleiprodukte ausserhalb des Territoriums der Stadt verkaufen.[8]

Bruoder Hans

Am 5. Oktober 1545 wechselte die Ziegelei ihren Betreiber, denn «Bruoder Hans» erhielt die Ziegelhütte für zwei Jahre zinslos verliehen. Falls sich der Ziegler nicht nach dem «willen und gfallen» des Rates verhielt, konnte ihm das Lehen entzogen werden. Der neue Ziegler wurde insbesondere dazu angehalten, gute Ware für die Bewohnerschaft und die Stadt zu produzieren. Wie sein Vorgänger verschuldete er sich bei der Stadt mit 30 Gulden. Nach der Probezeit von zwei Jahren wollte der Rat über die weitere Verleihung der Ziegelei beraten.[9] Ob der genannte Hans weiterhin als Rapperswiler Ziegler arbeitete, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall behielt der Rat die Verleihung der Ziegelhütte bei, wobei verschiedene Laufzeiten und Jahreszinse mit dem Lehenmann festgelegt wurden.

Im Jahre 1589 kam es am Jahrestag des heiligen Erhard (8. Januar), den die Mitglieder der Schmiedegesellschaft zusammen mit ihren Familien mit einem Festgottesdienst in der Stadtkirche und einem anschliessenden Essen auf der Schmiedestube gebührend feierten, zu einem Konflikt zwischen dem Ziegler Hans und Stofel Domeisen. Der Ziegler spendierte dem städtischen Werkmeister in der Trinkstube eine Runde, was nicht weiter erstaunt, wenn man bedenkt, dass er mit ihm eng zusammenarbeitete, da er als Vertreter des städtischen Bauamts einen seiner grössten Abnehmer darstellte. Domeisen provozierte Ziegler und beschimpfte ihn als «lutterischen ketzer und hudler (Stümper)», weil er vom Werkmeister gehört habe, dass Ziegler mit seinem Gesinde

Abb. 3
Vedute der Stadt «Rappersweil im Elsas» von 1637/38 mit Kriegsgeschehen im Vordergrund. Das Zieglerareal dürfte sich im Bereich über dem Pulverdampf befunden haben.

an verbotenen Tagen Fleisch esse und seinen Gesellen verboten habe, vor Heiligenbildern den Hut zu ziehen. Das Ratsgericht bemühte sich um einen Ausgleich der Streitparteien und versöhnte die beiden, indem es festhielt, dass der Konflikt niemandem an der Ehre schädige und die Streitenden wieder «guotte fründt» sein sollten.[10]

Als die zwei in der Schmiedestube aneinander gerieten, waren sie wahrscheinlich bereits durch den Genuss von Wein angeheitert. Es war nicht das letzte Mal, dass der Zieglermeister Hans wegen seines Alkoholkonsums negativ auffiel. Der Rapperswiler Ziegler musste im Jahre 1600 die Wallfahrt nach Einsiedeln, welche die Stadt Rapperswil alljährlich am Ulrichstag (4. Juli) veranstaltete, wiederholen, da «er sich an der farth über winet» hatte. Der Rat verurteilte den Ziegler zu 5 Pfund Busse und er musste erneut nach Einsiedeln pilgern, wo er seine Sünde zu beichten hatte. Als Beweis für seine Beichte musste er nach der Rückkehr dem Ratsgericht eine besiegelte Urkunde vorlegen.[11]

Kein freies Handwerk

Dieser Beitrag zeigt, dass in Rapperswil die Ziegler kein freies Handwerk betrieben, sondern seit dem 16. Jahrhundert der Schmiedegesellschaft angehörten. Eine solche Mitgliedschaft setzte das Rapperswiler Bürgerrecht voraus. Die Ziegelhütte verlieh der Rat, der auch die Produktion von Ziegeln und Kalk kontrollierte, um den Bedarf der Bewohnerschaft in der Stadt und den umliegenden Dörfern zu decken. Das Zieglerhandwerk war im 16. Jahrhundert anscheinend nicht sehr lukrativ, denn die Ziegler verschuldeten sich bei der Stadt. Den Ziegler Hans finden wir zudem wiederholt wegen Alkoholmissbrauchs in den Gerichtsprotokollen.

Kurzbiografie

Dr. Pascale Sutter, geboren 1969, studierte Allgemeine Geschichte, Klassische Archäologie und Kunstgeschichte an der Universität Zürich, Dissertation zum Thema «Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich», seit 2000 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Schweizerischen Rechtsquellenstiftung (Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil).

Adresse der Autorin

Dr. Pascale Sutter
Büelstrasse 23
6340 Baar

Résumé

Les tuileries de Rapperswil se trouvaient au nord de l'enceinte de la ville, le long de l'anse du lac aujourd'hui dénommée «Giessi». Bien qu'une tuilerie semble avoir existé déjà au Moyen Âge, la première mention d'artisans tuiliers n'apparaît qu'au XVI[e] siècle dans les sources écrites. Dès 1544, il est attesté que les tuiliers faisaient partie de la corporation des forgerons. Le règlement de corporation spécifiait les droits et devoirs de ses membres: une des conditions pour l'admission était la jouissance du droit de bourgeoisie de Rapperswil.

En 1514, le bourgeois Bastian Ziegler acquit les tuileries; il s'engagea à bâtir une nouvelle habitation et une grange ainsi qu'à entretenir le four et les autres installations existantes. Pour cet achat, il contracta une dette de 200 livres auprès de la ville, somme qu'il ne put jamais rembourser, tout comme d'autres crédits postérieurs.

En 1545, c'est «Bruoder Hans» ou «Frère Jean» qui reprit l'exploitation. Les traces qu'il laissa dans les archives font état avant tout de bisbilles et de sa consommation d'alcool. L'activité des tuileries de Rapperswil au XVI[e] siècle n'était manifestement pas rentable, au vu de l'endettement rémanent des tuiliers auprès de la ville.

Abbildungsnachweise

Abb. 1: Foto © Michael Sengers, Zürich.
Abb. 2: Foto Andrew Leh; der Inhalt dieses Bildes ist lizenziert von Wikipedia.org unter der GNU Free Documentation Licence.
Abb. 3: Kupferstich von D. Meisner, publiziert von Paul Fürst, Nürnberg 1637/38.

Anmerkungen

[1]Zum Standort der Ziegelhütte vgl. Bernhard Anderes, Rapperswil, in: Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. IV: Der Seebezirk, hg. v. der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Basel 1966, S. 232, 463.

[2]Rats-, Gerichtsprotokolle: Stadtarchiv Rapperswil (StadtARap), Bd. B 1, fol. 49v; B 3, fol. 332r. – Vgl. dazu und allen folgenden Fussnoten den nächstens erscheinenden Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil, in dem die meisten der erwähnten Quellen vollständig ediert werden (Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (RQSG).

[3]StadtARap, C III 1 5.

[4]Rats-, Gerichtsprotokolle: StadtARap, Bd. B 1, fol. 49v; StadtARap, Bd. A 20, Nr. 12.

[5]StadtARap, A XXXVIIIb 1 1.

[6]Seckelamtsbuch 1525–34: StadtARap, Bd. C 1, fol. 1r, 3v.

[7]StadtARap, A XXXVIIIb 1 2.

[8]Rats-, Gerichtsprotokolle: StadtARap, Bd. B 2, S. 141; B 4, fol. 182v; B 13, S. 498–499; StadtARap, A XXVIIIb 1 4a und 4b. – Weitere Quellen dazu vgl. RQSG.

[9]Rats-, Gerichtsprotokolle: StadtARap, Bd. B 1, fol. 84r.

[10]Rats-, Gerichtsprotokolle: StadtARap, Bd. B 3, fol. 176r–177r. – Zu weiteren Konflikten, an denen der Ziegler oder dessen Frau beteiligt waren und die vor Ratsgericht beurteilt wurden, vgl. StadtARap, B 1, fol. 15r; 29br; 46v–47r; B 3, fol. 332r.

[11]Rats-, Gerichtsprotokolle: StadtARap, Bd. B 4, fol. 74v.